

diesem Rechte bestehet in den Zwang- und Frohn-Diensten, wie auch in den Haupt-Galle, welcher bey Absterben des Mannes, in dem besten Stück Viehe, und bey der Frauen-Tode in dem besten Kleide bestehet. Wenn aber einer gar keine Erben hinterläßt, so fällt die ganze Verlassenschaft dem Churfürsten anheim. Wann aber ein solcher Wildfang oder Leibeigener eine Freygebohrne zur Ehe nimmt, so werden die Kinder nicht leibeigen, und solche werden Ungenossene genennt, weil der Churfürst den Genuß nicht von denselben hat.

Wittumb / oder Leibgeding / sind bey hohen Personen nichts anders, als gewisse der Gemahlin zu Führung ihres Wittwenstandes ihrem Stande gemäß, verordnete Einkünften.

Werd / ist ein truckener Grund und Boden, der mitten im Wasser gelegen, und rings herum mit demselben umgeben wird.

X.

Xenium, das Geschenk, so die, welche in denen Römischen Provinzien wohnten, ihren Gouverneurs verehrten. L. 6. ff. de offic. procons. L. un. ne damna provinc. inflig. in Cod. Theodos. Sonst heissen Xenia eigentlich diejenigen Geschenke, so man denen Gästen zu geben pflegte, und die sonst Lautia von denen Römern genennt wurden.

Xenodochium, ein Gasthof für die Fremdden, ein Hospital.

Xylocinnamomum, eine Art schlechte Zimmetrinden, so mancher Orten Canel genennt wird. L. ult. §. species. ff. de publican. & vet. gal.

Xystici, die, so sich in denen Xistis exercirten. L. 4. ff. de iis, qui noant. infam.

Xyllus, war bey den Römern ein bedeckter Ort, allwo sich die Fochter des Winters exercirten.

Z.

Zea, eine Art Getrady, Spelt, Dinkelkorn, L. triticum. ff. de verbor. obligat.

Zehend / siehe Decima.

Zelotypia, die Eyffersucht.

Zelus, der Eyffer, Mißgunst. Ist die Liebe des Manns gegen das Weib, die Eyffersucht.

Zent-Gerichte / Blut-Bann / oder freisliche Obrigkeit / ist ein sonderbahres Besugniss in Teutschland, daß derjenige, so solches hat, gewisse Haupt-Verbrechen, deren meistens 4. sind, als Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht, (so die 4. hohen Rügen genannt werden) in einem gewissen Bezirck Landes, ungeacht er sonst keine, oder wenige Unterthanen darinnen hat, bestrafen mag, und die Zentbaren Unterthanen jährlich auf gewisse hohe Zent-Tage beruffen kan, daß sie alsdenn anzeigen müssen, was bey ihnen Straffbares vorgegangen. Man bestelt zu einem solchen Gericht einen Zent-Grafen oder Voigt, 2. oder mehr Schöpffen, 1. Rüter und Büttel. Das Wort Zent kommt von den Alten Teutschen her, welche das Land in Pagos, oder Comitatus, und Gravias eingetheilet, und diese wieder in Centenas, über welche ein gewisser Zent-Graf oder Zent-Richter gesetzt war, der die geringen Strittigkeiten schlichteten, die Wichtigen aber an die Grafen gelangen lassen muste.

Zeppter-Lehn. Also werden noch heut zu Tage die Lehne und Ländereyen der geistlichen Reichs-Fürsten in Teutschland genennt, weil selbige vor diesem, vermittelst eines Zeppters, von dem Römischen Kayser die Lehn empffengen. Hingegen nennet man die weltlichen Fürstenthümer Fahn-Lehn, weil selbige vor diesem, mittelst einer Fahne, vom Kayser den Fürsten in Lehn gegeben wurden. Solche Ceremonien aber hat seit Caroli V. Zeiten aufgehört, und werden heut zu Tage so wohl die geistlichen als weltlichen Fürsten mit Küßung des Degen-Knopffs, welchen der Kayser in der Hand hat, und Ablegung einerley Eydes, investiret.

Zetter.

Zetter: Geschrey / ist ein gar besondere Circumstanz bey Hegung der peinlichen Hals- Gerichte. Einige deriviren es vom Lateinischen Wort citiren, weil hierdurch ein Ubelthäter, gleich als zur Verantwortung citiret werde. Und es ist auch nach dem Sachen-Recht, das Gerüffte oder Zetter: Geschrey der Klage Anfang, und wer das Gerüffte schreyt, der muß es verführen mit Recht. Weil aber dergleichen Blutschreyer, entweder in Abwesenheit des Beklagten, oder wegen Ermangelung einer handhaften That, oder wegen noch nicht genug bewiesener, und vom Richter decidirter Anklage, mit ihrem Zetter: Geschrey der Sachen öffters zu viel gethan, so ist solche Proclamation nach der Zeit abgekomen, und bis auf die letzte Session des Blut: Gerichts verschoben worden. Hierbey sind zweyerley Umstände; 1) ist die That von der Beschaffenheit, daß jemand das Leben darüber verwirckt, der Thäter aber nicht gegenwärtig, so wird er zu drey unterschiedenen malen, inner 14. Tage nach einander vor Gericht mit Zetter: Geschrey eingeladen, und bey ferneren obstinaten Ausbleiben, in die Mord: Achr: oder Blut: Bann guthan, d. i. Vogelfrey erkläret. 2) Ist aber der Thäter gegen, und der Richter mit Hegung des Hoch: Noths: Peinlichen Hals: Gerichts beschäftigt, so bittet der Peinlichen Ankläger erstlich um Erlaubnuß, daß er für Gericht kommen möge, mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zetter: Geschrey zweyer und eines / wie recht. Nach erhaltenener Erlaubnuß nimmt der Land: oder Stadt: Knecht, eine unter dem Schöpffen: Tisch liegende bloße Wehr herfür, trägt sie dem peinlichen Ankläger von und zu dem Gerichte vor. Indem nun dieser hierauf fort-

gethet, um den Beklagten, den man aus dem Gefängniß schon in die Nähe herbey gebracht, vor Gericht zu hohlen, so ruffet unterdessen der Zetter: oder Blutschreyer drey mal, Zetter über N. N. daß er N. N. entleibet. Hierauf gehet der Land: oder Stadt: Knecht vor dem Kläger her, und leget die bloße Wehre, wenn das dritte Zetter: Geschrey aus ist, wieder an seinem Ort. Darauf vollführet der peinliche Ankläger seine Anklage, stellet den armen Sünder vor Gericht dar, welcher, wenn er die Ubelthat nochmals gütlich gestanden, das Todes: Urtheil aus des Richters Mund anhöret, und bey Vorlesung des letzten Wortes alsobald den Stab brechen siehet. Alsdenn wendet der Scharff: Richter den armen Sünder von dem Gerichte, und führet ihn nach der Feimstätte, Rabenstein oder Galgen: Doch verzeucht er so lang, bis das Hals: Gerichte mit gewöhnlichen Ceremonien vollends aufgehoben, Tisch und Bäncke umgestossen, und die, so den armen Sünder das Geleit zum Richt: Platz geben sollen, zum Fortgehen fertig worden seyn.

Zingiber, Ingwer, eine Art Gewürg. L. ult. §. species. ff. de publican. & vectig.

Zoll / heisset dasjenige Geld, was so wohl von frembden als einheimischen Waaren, die ein- und ausgeführet werden, nach dem Obrigkeitlichen Reglement bezahlet wird.

Zona, ein Gürtel, Geld: Beutel, den man um den Leib legen kan. L. 6. ff. de bon. damnator.

Zonum solvere, die Braut das erste mal beschlafen, das Kränzlein abnehmen.

Zythum, ein Getranck aus Gerste und Wasser, Bier. L. 9. pr. ff. de tritic. vin. & oleo legat.

